



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf. für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 32

Berlin, Sonnabend den 10. August 1912

VII. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Entwurf zu einer Hof- und Pfarrkirche mit Stiftsgebäuden in Verbindung mit einer Platzanlage Schinkelwettbewerb auf dem Gebiete des Hochbaues

Mitgeteilt vom Berichterstatter des Beurteilungsausschusses
Regierungsbaumeister Paul Drescher in Steglitz

(Fortsetzung aus Nr. 31, Seite 216)

Barbara

Die Gesamtanlage ist wirkungsvoll und ergibt Platzbildungen mit sehr guten Verhältnissen und vermeidet mit Geschick die Gefahr, die mit der Bildung eines einzigen allzu großen Platzes vor dem Schloß verbunden ist. Dieser Vorteil wird aber leider nur erreicht durch eine starke Zersplitterung und Dehnung der Grundrisse vor allem des Hofkammergebäudes und Rathauses. Die Lage der Kirche im Schwerpunkt der ganzen Anlage und die Bildung von vier Achsen auf sämtlichen Fronten hätte auch im Außen eine reine Zentralanlage ohne das die Kuppel begleitende Turmpaar erwarten lassen.

Im Grundriß und Schnitt ist der Gedanke des Zentralbaues klar und folgerichtig durchgeführt. Die Beleuchtung hätte ohne Schwierigkeit durch Anordnung von acht gleichwertigen Fenstern im Tambour günstiger gestaltet werden können. Die Fürstenloge und die vier kleinen Eckemporen sind nicht ganz einwandfrei.

Sehr ansprechend ist die Art, wie die Stiftsgebäude ihre Gärten umschließen, wenn sie auch dadurch stark in die Länge gezogen werden. Die Anlage der Eingänge mit den Wandelhallen und den großen Terrassen darüber ist gut, weniger die entlegene Anordnung der Speisesäle und der Gemeinschaftsräume. Die Zweiteilung der Haupttreppe ist unbegründet, da eine Hälfte nur zu untergeordneten Räumen führt. Die Ausstattung der Einzelwohnungen mit besonderem Vorflur und ihre Orientierung nach der Himmelsrichtung kann als gut gelöst hervorgehoben werden.

Im übrigen sind die Grundrisse wohlüberlegt und klar durchgebildet. Die Architektur des Rathauses ist an den Schmalfronten des Hauptplatzes zu stark gegliedert, die Eckbetonung wäre hier besser vermieden worden. Auch die Außenarchitektur der Kirchenkuppel zeigt einige Schwächen. Abgesehen von diesen kleinen Mängeln jedoch ist die Architektur einheitlich und monumental durchgeführt und zeugt von einem erfreulichen Grad von Sicherheit und Reife.

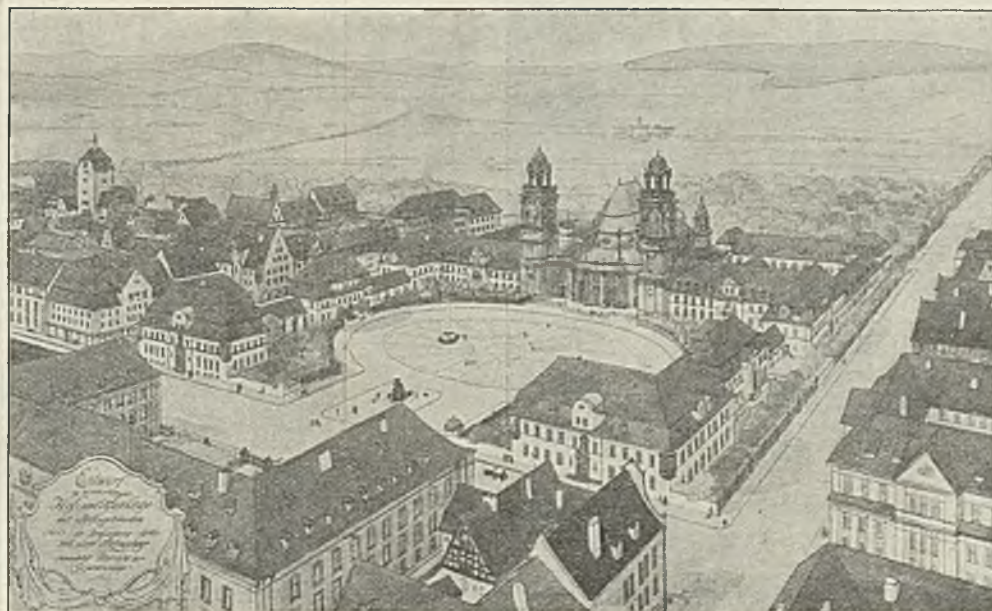
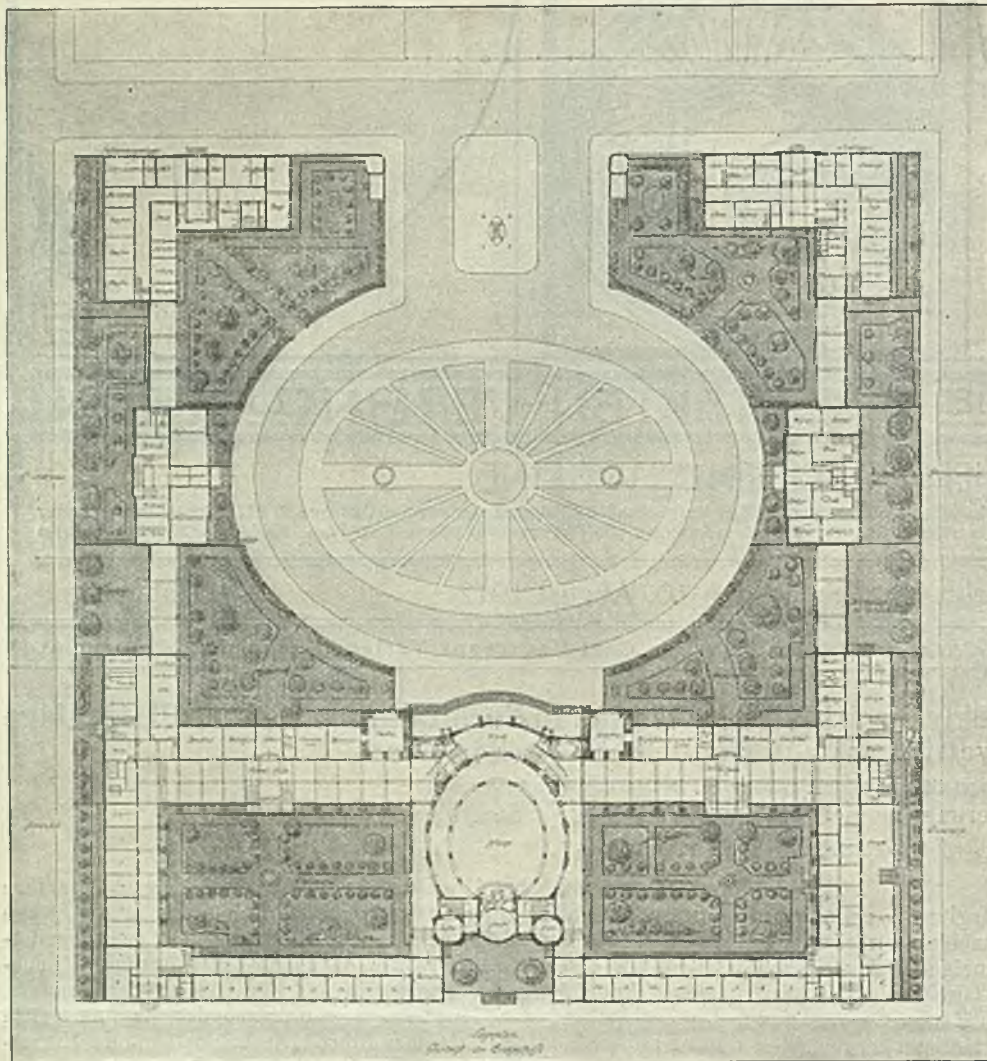


Abb. 356. Kennwort: „Otto Schmalz in Memoriam“. Verfasser: Regierungsbauführer Karl Brodführer



Otto Schmalz in memoriam

Der reichliche große, aber an sich klar entwickelte Platz gewinnt durch den Einbau von stark betonten gärtnerischen Anlagen nicht an Uebersichtlichkeit.

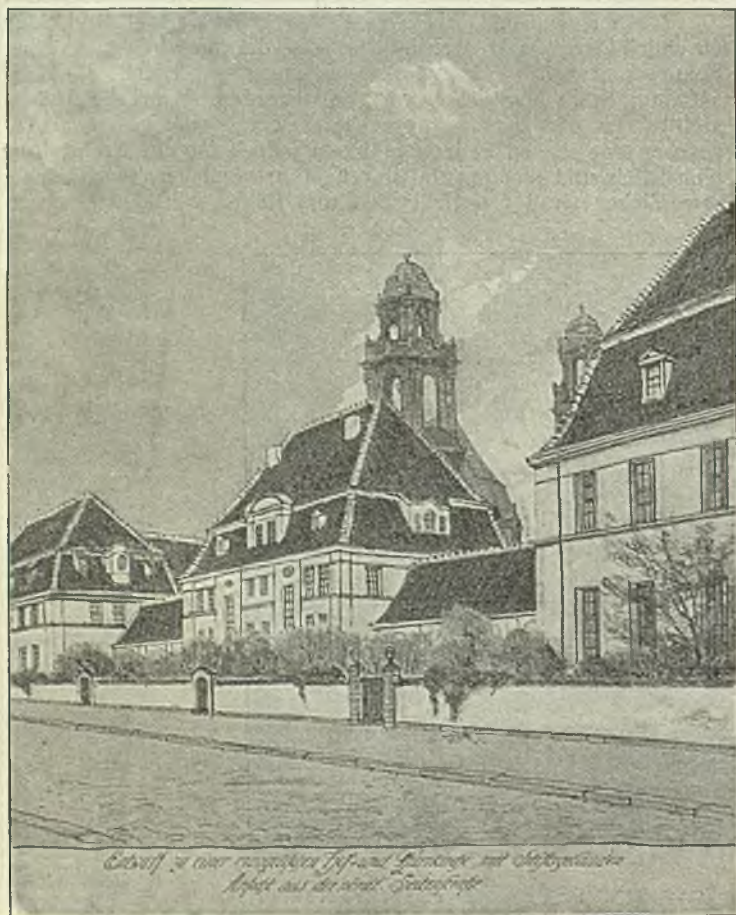
Verfasser bringt die Stiftsgebäude mit der im Innern nicht ungeschickt aufgebauten Kirche in gute Verbindung, nur sind den Stiftsbewohnern ziemlich hochgelegene Plätze auf einer zweiten Empore zugewiesen; auch die große Entfernung der Hofloge von der Kanzel kann nicht gutgeheissen werden.

Die Grundrisse der Stiftsgebäude sind bei sehr stattlichen Abmessungen bis ins einzelne geschickt und klar durchdacht und ergeben schön umschlossene Gartenhöfe. Gegen die übrigen Grundrisse sind Bedenken nicht zu erheben. Die architektonische Durcharbeitung ist bei großer Gewandtheit und bemerkenswertem Fleiße nicht gleichmäßig sicher und gelegentlich nicht glücklich in der Abwägung der Massen und Einzelheiten. Dem Verfasser sind die als Staffage dargestellten Gebäude zum Teil wesentlich besser gelungen, als die im Programm geforderten Entwürfe.

Ultima ratio

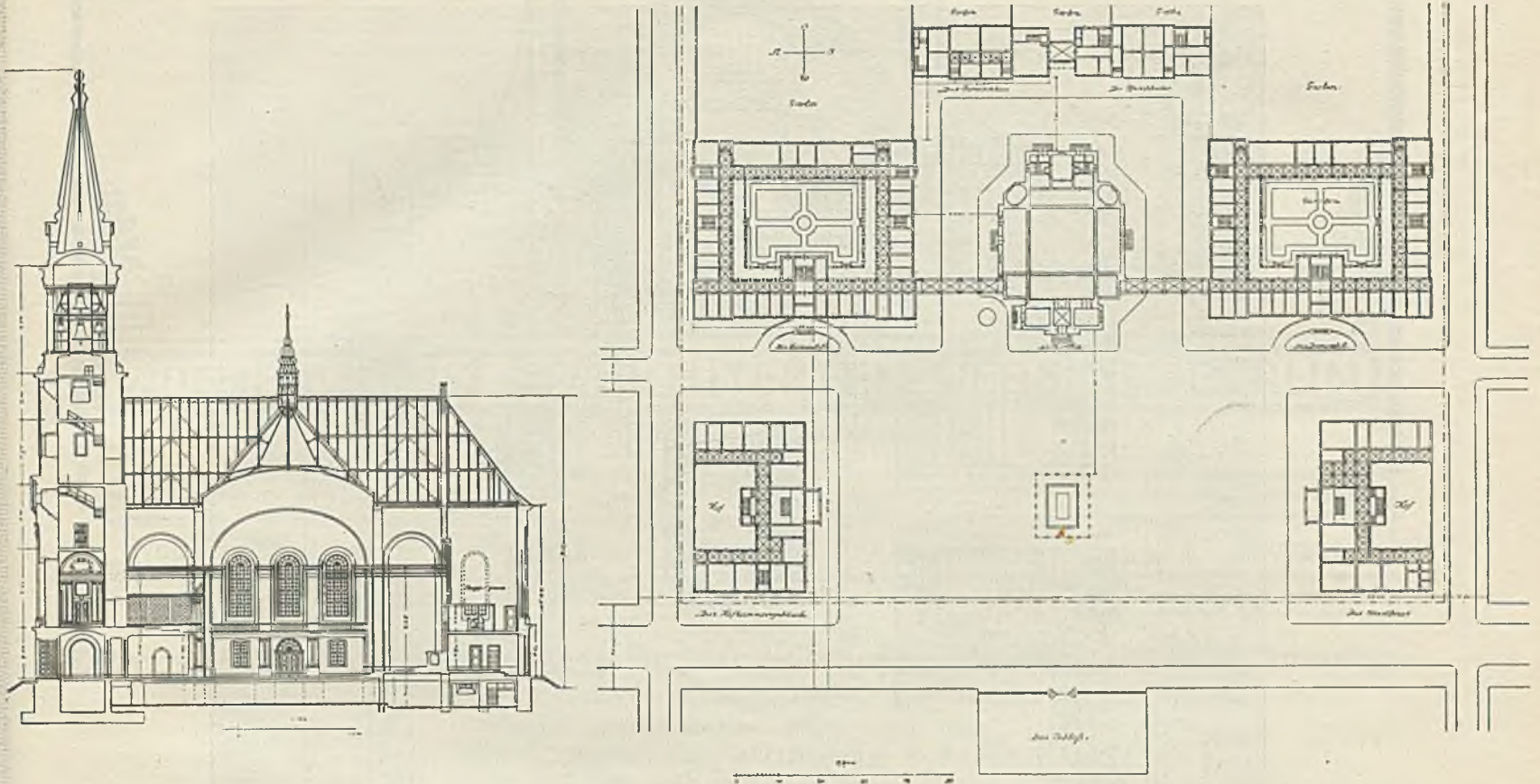
Die Gesamtanordnung der Gebäude ist gut. Dem Verfasser ist es gelungen, die seitliche Querstraße ohne Nachteil

Abb. 357 bis 359. Kennwort: „Otto Schmalz in Memoriam“. Verfasser: Regierungsbauführer Karl Brodführer



Entwurf zu einer repräsentativen Hof- und Klosteranlage mit Stiftsgebäude
 Hofplatz aus der südlichen Frontansicht

Entwurf zu einer Hof- und Klosteranlage mit Stiftsgebäude
 Hofplatz aus der südlichen Frontansicht



für die Geschlossenheit des übersichtlichen und gut abgewogenen Platzes durchzuführen. Mit sicherem Geschick ist in Beziehung auf die Hauptachsen ein in der Masse gut entwickeltes Denkmal auf dem Platz aufgestellt. Der Abschluß des hinteren Kirchplatzes durch die prospektartige Gruppe der Pfarrhäuser mit dem Gemeindehaus ist nur für den Hauptblick von der Schloßseite her befriedigend. Die Kirche zeigt klare Ausbildung im Aeußeren und Inneren. Die den Verkehr behindernden Vorsprünge der Vierungspfeiler wären jedoch besser vermieden worden. Daß die Fürstenloge dem Altar gegenüberliegt, kann bei den geringen Raumabmessungen als erträglich gelten. Die

einander in der Querachse gegenüberliegenden Ausgänge werden Anlaß zu Zugscheinungen geben. Wenig ansprechend ist der Vorbau beim Eingange zur Fürstenloge. Zwischen dem Turmbau und den westlichen Emporentreppenhäusern entstehen häßliche Winkel. Die Ausmittlung des Kirchendachs ist nicht korrekt. Die Küsterwohnung leidet durch unglückliche Verteilung auf das Erdgeschoß und die beiden Obergeschosse. Im übrigen sind die Grundrisse im allgemeinen befriedigend gelöst. Die Anspruchslosigkeit der Profangebäude mag mit der Rücksicht auf die einfache und klare Behandlung der Kirche begründet sein.

(Fortsetzung folgt)

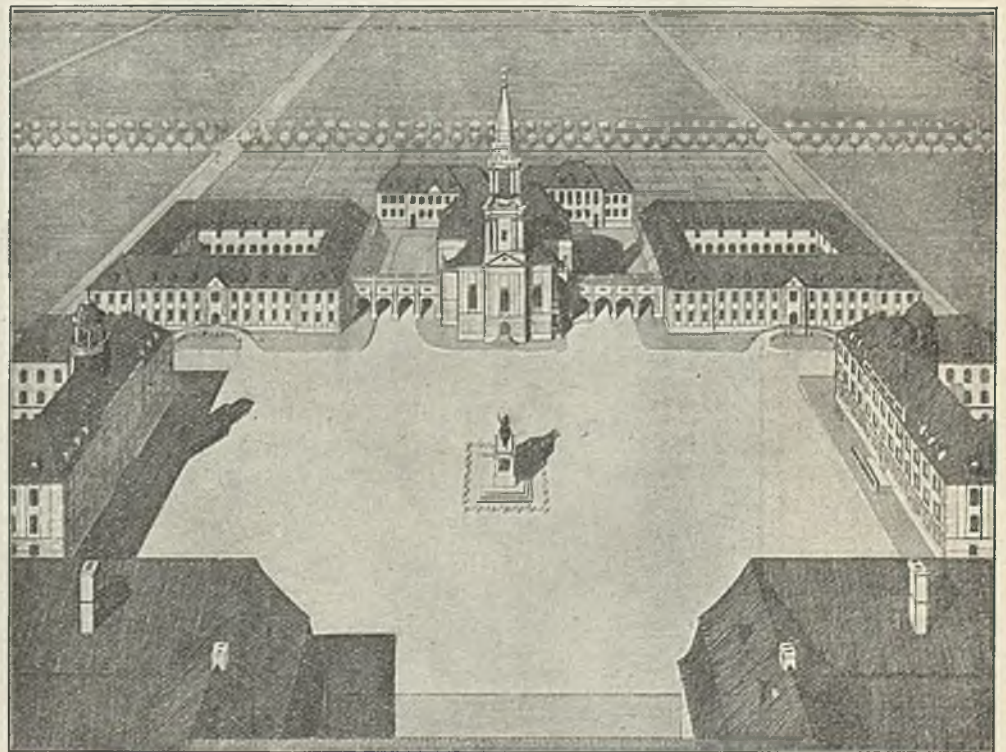


Abb. 360 bis 363. Kennwort: „Ultima ratio“. Verfasser: Regierungsbauführer Dr.-Ing. Paul Brandt

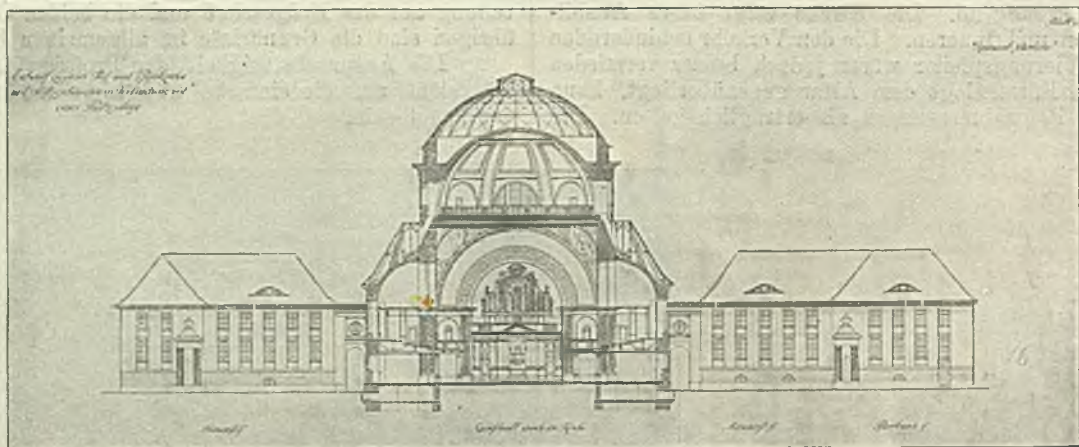
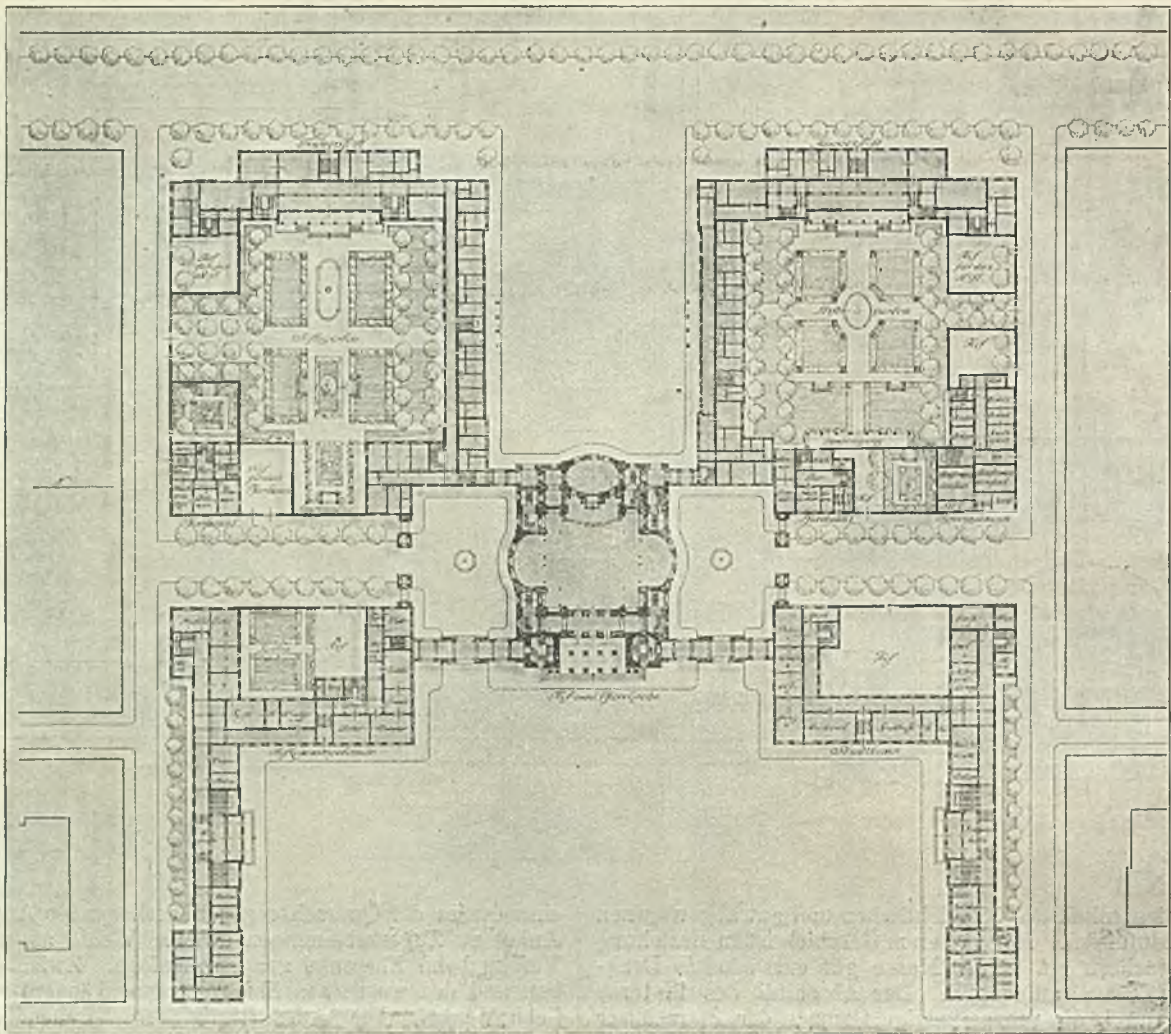
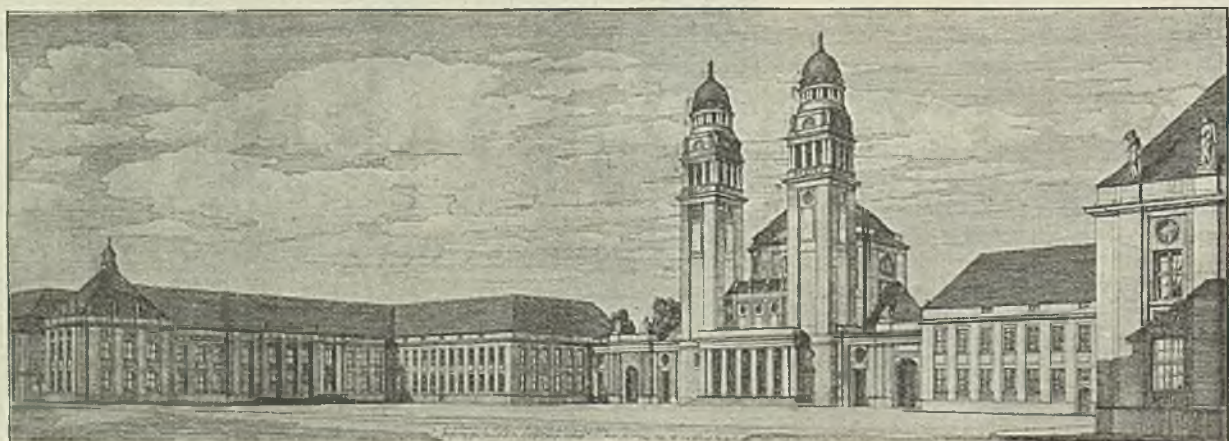


Abb. 364 bis 366.
 Kennwort:
 „Barbara“.

Verfasser:
 Regierungsbau-
 führer Dipl.-Ing.
 Ulrich Wenzel



Neue Gerüstordnung für Berlin

(Schluß aus Nr. 31a Seite 505)

§ 4.

a) Leitergerüste, die aus einfachen Leitern und auf deren Sprossen ruhenden Laufbrettern bestehen, dürfen nur an bestehenden Gebäuden, und zwar nur zu leichteren Arbeiten mit geringem Materialbedarf verwendet werden.

b) Zur Aufstellung der unter a bezeichneten Leitergerüste an Außenseiten der Gebäude bedarf es der Erlaubnis des zuständigen Polizeireviere. Soll ein Leitergerüst im Innern eines Gebäudes aufgestellt werden, so ist die Genehmigung des zuständigen Polizeibauamts einzuholen. Bei der Berüstung höherer Aufbauten (Türme, Giebel usw.), sowie überhaupt bei Gerüsthöhen über 25,00 m, oder wenn das Gerüst zu weitergehenden als den unter a bezeichneten Zwecken, z. B. zum Neuputzen von Gebäuden, benutzt werden soll, ist vor der Aufstellung die Genehmigung auf Erfordern unter Vorlegung von Zeichnungen und statischen Berechnungen in doppelter Ausfertigung bei der Baupolizeibehörde nachzusuchen.

c) Die Leitern müssen durchweg mindestens 10 zu 6 cm starke Holme haben, die aus gerade gewachsenem Holze von bester Beschaffenheit bestehen. Die Sprossen werden hochkantig gestellt und müssen aus astfreiem Holze bestehen. Die Entfernung der Sprossen voneinander darf durchschnittlich 1,00 m nicht überschreiten, nur zwischen den beiden untersten Sprossen ist ein Abstand bis zu 2,00 m zulässig. Die Sprossen, welche die Laufbohlen und deren Unterstütlungen tragen, müssen aus Eisen bestehen.

d) Die Leitern dürfen nicht unmittelbar auf dem Erdboden oder Pflaster stehen, sondern müssen in unterkeilten Leiterschuhon so aufgestellt werden, daß beide Leiterbäume mit ihrer vollen Belastung gleichmäßig auf ihnen ruhen.

e) Auf Balkonen oder Erkern dürfen Leitern von mehr als 7,50 m Höhe nur dann aufgestellt werden, wenn die Fußbodenkonstruktion dieser Bauteile bis auf die Erde sachgemäß abgesteift wird. In jedem Falle sind die Schuhe der Leitern behufs Druckverteilung auf mindestens 6 cm starke, hinreichend lange Längsbohlen aufzulegen.

f) Wird eine Leiter durch eine andere verlängert, so müssen beide einander auf mindestens 2 m Höhe überdecken und durch starke eiserne Doppelhaken sowie durch Stränge aus fehlerfreiem Bindematerialie miteinander verbunden sein. Schadhafte Leitern dürfen nicht benutzt werden.

g) Die Verbindung der Leitergerüste mit dem Gebäude ist in jedem Stockwerk und am oberen Ende durch Schwertler oder Fensterarme mit Gewinden ordnungsmäßig herzustellen. Diese Befestigung muß mindestens alle 5 m nach der Länge gemessen, und zwar in der Regel an einer Leiter angebracht werden. Wo keine Fenster vorhanden sind, muß die Befestigung in entsprechenden Abständen an eingegipften Haken oder wenigstens 12 cm tief in die Lagerfugen eingetriebenen „Giebelnägeln“ von 18 cm Länge und 13 mm Stärke angebracht werden. Zugleich ist für eine genügende Längsverbindung des Gerüstes zu sorgen.

Bei Innenrüstungen müssen die Leitern in Höhenabständen von höchstens 5 m mit durchlaufenden Längs- und Querverbindungen versehen werden.

h) Die Höhe des Gerüstes darf in der Regel diejenige des bestehenden Gebäudes, an dem das Leitergerüst befestigt ist, nicht um mehr als 2 m überschreiten.

i) Seitenverschiebungen des ganzen Gerüstes müssen durch Diagonalverstreibungen in jedem zweiten Geschoß, durch das ganze Gerüst fortlaufend, verhindert werden.

k) Die Gerüstlagen müssen annähernd in ganzer Leiterbreite verlegt werden (mindestens 38 cm auf den unteren und 28 cm auf den oberen Gerüstbelägen) und entsprechend ihrer Unterstütlung 4 bis 5 cm Stärke besitzen.

l) Werden einzelne Teile des Gerüstes an Giebeln, Türmen usw. für sich hochgeführt, oder an Erkern usw. aus der Flucht des übrigen Gerüstes herausgerückt, so müssen diese Teile für sich ebenfalls durch Verschwertung gesichert werden.

m) Die Streben sind mit jedem Leiterbaume, den sie kreuzen, zu verschrauben.

n) Der Bürgersteig ist gegen herabfallende Gegenstände durch Anbringung eines Schutzdaches gemäß § 8 dieser Verordnung zu schützen. Der Raum zwischen den Gebäudefronten und dem Leitergerüst ist entweder fest zu überdecken oder durch Umwehrung dem Verkehre zu entziehen.

o) Die Gerüste müssen so eingerichtet sein, daß sie möglichst dicht an dem Gebäude angebracht werden können, um ein Abstürzen zwischen Gerüst und Gebäude zu verhindern.

p) Um ein gefahrloses Auf- und Absteigen zu ermöglichen, sind an der Vorderseite der Gerüste von Geschoß zu Geschoß Leitern anzubringen.

q) Auf Leitergerüsten ist über denjenigen Zwischenböden, auf denen gearbeitet wird, nach außen ein festes Brustbrett in Höhe von

etwa 80 bis 100 cm und darunter eine Zwischenplatte in Höhe von etwa 25 cm über den Gerüstbelägen und, sofern die Entfernung des Leitergerüstes von der Gebäudefront mehr als 30 cm beträgt, nach innen eine Schutzvorrichtung (Doppellatte von 5 zu 8 cm oder ein Eisenrohr [Gasrohr] von 2 cm Durchmesser) in Höhe von 80 bis 90 cm anzubringen.

Bei Leiterrüstungen an Straßenfronten sind die Außenleitern an die Grenze des Hauses zu setzen.

§ 5.

Bockgerüste dürfen nur bis zu 4 m Höhe hergestellt werden. Windevorrichtungen dürfen auf ihnen nicht aufgestellt werden.

Zur Aufstellung eines Bockgerüstes bedarf es der Erlaubnis des Polizeireviere.

Die Böcke müssen durch Befestigung des Belags (Bretter), die Füße der Böcke durch Verstreibungen gegen das Verschieben gesichert und so stark angefertigt sein, daß sie die jedesmalige Belastung sicher zu tragen vermögen. Wegen der Stärke des Belags sowie der Entfernung der Böcke voneinander gilt das in § 2 Absatz 3 und in § 3 unter b dieser Verordnung Gesagte.

Sollen Böcke auf Rüstungen, Balkenlagen oder sonstwie aufgestellt werden, ohne auf festem Boden zu stehen, so dürfen sie nicht über 2 m hoch sein und müssen auf doppelte Brettlagen gestellt werden.

§ 6.

a) Fliegende Gerüste (Auslegergerüste) sind solche, deren tragende Teile (zum Beispiel Baumstangen, Balken) aus dem Gebäude vorgeschoben und nicht durch Steifen vom Erdboden gestützt sind. Diese Gerüste dürfen nur zu Ausbesserungsarbeiten, zur Reinigung und zu weniger erheblichen Arbeiten an Außenwänden, Dächern und Gesimsen gebraucht und mit Baustoffen nur in ganz geringen Mengen belastet werden.

b) Zu ihrer Aufstellung bedarf es der Erlaubnis des Polizeireviere.

c) Die Ausleger müssen gegen Gerüste, Balkenlagen, Gewölbe oder andere feste Gegenstände im Innern des Gebäudes sicher abgesteift, auch so befestigt und von solcher Stärke und Tragfähigkeit sein, daß eine Bewegung oder Schwankung nach irgendeiner Seite hin nicht stattfinden kann.

d) Der Gerüstbelag und die seitlichen Schutzvorrichtungen (Bordbrett, Schutzlehne) müssen mindestens den bezüglichlichen Bestimmungen des § 2 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen.

§ 7.

a) Hängegerüste dürfen nur für leichtere Arbeiten mit geringem Materialbedarf benutzt werden.

b) Zur Anbringung und Benutzung eines Hängegerüstes bedarf es der Erlaubnis des Polizeireviere.

c) Die Aufstellung, Befestigung und Benutzung von Hängegerüsten muß dauernd unter der Aufsicht eines Sachverständigen stehen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß das Gerüst nebst Zubehör sich in vorschriftsmäßiger, tragfähiger Beschaffenheit befindet, und daß zur gleichmäßigen Bedienung der daran befindlichen Fahrseile stets so viel Arbeiter zur Verfügung stehen, als Fahrseile vorhanden sind. Dieser Sachverständige ist vor der Benutzung des Gerüstes dem Polizeireviere namhaft zu machen.

d) Das Hängegerüst nebst Zubehör muß aus gutem und genügend starkem Materiale bestehen, es muß in gesunden, genügend starken Tauen oder Ketten hängen, welche mit dem Gerüst und den Flaschenzügen sicher verbunden sind, so daß ein Aushängen, Ausgleiten, Abspringen der Tauen oder Ketten ausgeschlossen ist.

e) Die Gerüstbrücke, deren Balken auf den hochkantigen Außenseiten mit Eisen beschlagen sein müssen, ist an der vorderen und hinteren Seite mit Brüstungen und überdies außen mit einem hochkantigen Schutzbrette zu versehen. Jede dieser Brüstungen muß aus zwei starken, an den Zargen befestigten Latten bestehen, von denen die untere 0,50 m, die obere 1 m über dem Brückenbelag anzubringen ist. Die Latten müssen auf der Außenseite mit einer aus einem Stücke bestehenden schmiedeeisernen Schiene beschlagen sein.

Zum Aufhängen des Gerüstes sind Ausleger zu benutzen, die jedoch bei Ziegel- und Schieferdächern durch sogenannte Böcke ersetzt werden dürfen.

f) Die Befestigung der die Rüstung tragenden Tauen an den Dachsparren hat nicht mittels Haken, die in das Holzwerk des Daches eingeschraubt werden, sondern durch Umschlingen der Tauen um die festen Verbandteile des Daches zu erfolgen. Die Dachdeckung ist an den betreffenden Stellen in dem erforderlichen Umfange jedesmal abzutragen und es sind so die Stellen, an denen die Befestigung erfolgt, stets freizulegen. Jede Verbindung zweier Hängegerüste durch eine sogenannte Brücke ist unzulässig.

§ 8.

Schutzdächer. Wird ein Baugerüst an einer Straße, einem Platz oder an einem öffentlichen Durchgang aufgestellt, ohne daß ein Bauzaun mit einem Schutzdache vorhanden ist, so muß es in einer Höhe von mindestens 2,50 m vom Boden mit einem Schutzdache zur Verhinderung des Herabfallens von Materialien, Schutt und Flüssigkeiten versehen werden. Dieses Schutzdach muß straßenwärts überall mindestens 0,60 m über das Gerüst hinausragen, auf allen freien Seiten eine 0,60 m hohe geschlossene Brüstung haben und mit mindestens 3 cm starken und derartig übereinander gelegten Brettern abgedeckt sein, daß durch die oberen Bretter die Fugen der unteren bedeckt werden. Soweit das Schutzdach in den Luftraum über den Straßendamm vorragt, muß darunter ein durchweg freier Raum von 4,40 m Höhe verbleiben.

Sofern auf den Höfen Gerüste errichtet werden, müssen alle Arbeitsstellen, sowie Zufahrten und Zugänge zu ihnen und die Durchfahrten und Durchgänge, die dem freien Verkehre dienen, gegen herabfallende Gegenstände durch eine Abdeckung oder ein Schutzdach geschützt werden.

Für die Nachbargrundstücke sind entsprechende Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Gegenständen zu treffen.

§ 9.

Verantwortlichkeit. Für die ordnungsmäßige Herstellung der Gerüste und Schutzvorrichtungen ist, wenn ein Sachverständiger die Ausführung übernommen und dies der Polizeibehörde gegenüber schriftlich anerkannt hat, dieser, andernfalls der Bauunternehmer und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Eigentümer des Grundstücks verantwortlich.

§ 10.

Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht sonstige Strafgesetze Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 M., im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorchriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

§ 11.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit diesem Tage werden alle entgegenstehenden Vorschriften, soweit sie die Aufstellung und Benutzung von Baugerüsten betreffen, aufgehoben, insbesondere:

1. Für den Stadtkreis Berlin die Polizeiverordnungen vom 14. September 1855 (Gerüstordnung) und vom 16. August 1882 (betreffend Hängegerüste).
2. für den Stadtkreis Charlottenburg die Polizeiverordnung vom 15. August 1879,
3. für den Stadtkreis Berlin-Schöneberg die Polizeiverordnungen vom 24. Februar 1897 und vom 3. April 1902,
4. für den Stadtkreis Berlin-Wilmersdorf die Polizeiverordnung vom 4. November 1896,
5. für den Stadtkreis Berlin-Lichtenberg die Polizeiverordnung vom 13. Januar 1895.
6. für den früheren Gemeindebezirk Boxhagen-Rummelsburg die Polizeiverordnung vom 7. Februar 1907.

Ankündigungen

Johannes Haag Maschinen- und Röhren-Fabrik, Aktiengesellschaft

Augsburg Johannes Haag-Straße	Berlin SW. 29 Mittenwalderstraße 56	Breslau X Lehmdamm 67	Cöln Gereonshaus	Danzig Stadtgraben 18
Innsbruck Erzherzog Eugen-Str. 11	Karlsruhe Westendstraße 29	München Herzog Rudolf-Str. 21	Wien VII/3 Neustiftgasse 98	

seit 1843 Spezial-Fabrik für

Zentralheizungs- und Lüftungs-Anlagen aller Systeme

Boswau & Knauer

BERLIN W. 8 G. m. b. H. Mohrenstr. 49

Fernsprecher: Amt 1, 10560—10569 Telegramm-Adresse: Knauerbauten

Bau-Ausführungen

— jeder Art und jeden Umfanges —

**Uebernahme von Maurerarbeit, Zimmerarbeit,
Innenausbauten, Umbauten, Fundierungen usw.**

Baubetrieb mit modernsten Einrichtungen

Zweiggeschäfte in

Hamburg, Düsseldorf, Hannover, Beuthen O./S., Stettin, Cöln a. Rh., München